

03.02.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/020

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2022/292

Dorfentwicklungsplanung „Mariensee-Bevensen„: Förderung von Kleinstvorhaben über das Instrument des Dorfbudgets gemäß der neuen ZILE-Richtlinie 2023

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	15.02.2023 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	16.02.2023 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	20.02.2023 -							
Verwaltungsausschuss	27.02.2023 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Anträge auf die Förderung von Kleinstvorhaben im Dorfverbund „Mariensee-Bevensen“ (Dorfbudget) gem. Ziffer 4.1.2.11 der ZILE-Richtlinie 2023 beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zu stellen.
2. Für die Förderung der Kleinstvorhaben soll ein Auswahlgremium etabliert werden, welches die Prüfung und anschließend die Priorisierung der Maßnahmen Dritter auf lokaler Ebene vornimmt und über die Verteilung der verfügbaren Mittel entscheidet.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind einzustellen.

Anlass und Ziele

Mit der Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 2023 - Richtlinie), wurde unter der Ziffer 4.1.2.11 ein neues Instrument zur Förderung von Kleinstvorhaben eingeführt. Mithilfe des sog. Dorfbudgets können solche Vorhaben realisiert werden, die der Schaffung, dem Erhalt und dem Ausbau der sozialbezogenen

dörflichen Infrastruktureinrichtungen dienen. Sie sollen demnach bei zügig umsetzbaren und kostengünstigen Maßnahmen Anwendung finden, die die Eigenverantwortlichkeit und die lokale Identität in den dörflichen Strukturen fördern.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2023		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	30.000 EUR	davon 6.000 EUR
Aufwand/Auszahlung	33.000 EUR	6.600 EUR
Saldo	-3.000 EUR	-600 EUR

Begründung

Das in der Neufassung der ZILE-Richtlinie erstmalig eingeführte Instrument zur Förderung der Kleinstvorhaben (Dorfbudget), ermöglicht den Dorfregionen, die am Niedersächsischen Dorfentwicklungsprogramm ab dem Antragstichtag 2017 teilnehmen, die sog. Kleinstvorhaben im investiven Bereich innerhalb des Verfahrenszeitraums der Dorfentwicklung und unabhängig vom Förderstichtag zu fördern. Hierbei ist lediglich die Dorfregion „Mariensee-Bevensen“, welche seit dem Jahr 2021 in das Niedersächsische Förderprogramm aufgenommen wurde, antragsberechtigt. Die Dorfregion „Mühlenfelder Land“, welche lange vor 2017 in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen wurde, kann das Instrument des Dorfbudgets nicht in Anspruch nehmen.

Gemäß der neuen Förderrichtlinie können nur solche Kleinstprojekte gefördert werden, deren Umsetzung der Stärkung der eigenverantwortlichen dörflichen Entwicklung sowie der lokalen Identität dient. Die Kleinstvorhaben sollen dabei schnell umsetzbar sein und einen geringen finanziellen Aufwand aufweisen. Antragsberechtigt sind hierbei ausschließlich Städte und Gemeinden. Diese stellen einen Förderantrag beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser samt einer Übersicht der ausgewählten Kleinstvorhaben Dritter und einem Antrag auf den vorzeitigen Investitionsbeginn.

Die prozentuale Förderung beträgt 65 % der Nettokosten. Für eine Dorfregion können maximal 30.000 EUR beantragt werden. Je Kleinstvorhaben darf maximal ein Zuschuss von 2.500 EUR gewährt werden. Die Kommune muss hierbei einen 10 %-igen Eigenanteil, vom Förderbetrag ausgehend, bereitstellen.

Die restlichen Kosten eines Kleinstvorhaben müssen von projektbegünstigten Dritten aufgewendet werden. Die Verteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Kleinstvorhaben erfolgt durch den in der jeweiligen Dorfregion agierenden lokalen Arbeitskreis nach eigenständig aufgestellten Kriterien. Die Vergabe und jegliche Abwicklung der finanziellen Fördermittel werden von der Verwaltung der Stadt Neustadt am Rübenberge durchgeführt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das hier beschriebene Förderinstrument, ergänzend zur klassischen Dorfentwicklung, die kommunal-administrativen Ressourcen vor Ort durch die Abwicklung der Fördermodalitäten innerhalb der Stadtverwaltung punktuell beanspruchen wird. Dadurch sind höhere personelle, zeitliche sowie verwaltungstechnische Aufwände zu erwarten. Vor dem Hintergrund der derzeit unterbesetzten Sachbearbeitung innerhalb des Fachdienstes Stadtplanung, kann der Mehraufwand weitere Auswirkungen auf die anderen Projekte des Fachdienstes zur Folge haben.

Die Auswahl der zu fördernden Kleinstvorhaben erfolgt durch ein zu etablierendes lokales Auswahlgremium, das aus den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Neustadt am Rübenberge, des Kompetenzteam und weiteren innerhalb des Dorfverbundes agierenden Personen bestehen

kann. Bei der Gründung des Auswahlgremiums muss auf eine Mindestgröße von 5 Personen sowie eine gerechte Geschlechterverteilung geachtet werden.

Für die Akquisition der Förderung von Kleinmaßnahmen, müssen Dritte einen formlosen Antrag bei der Stadt Neustadt am Rübenberge stellen, der sowohl eine Projektbeschreibung als auch eine Kostenschätzung beinhaltet. Daraufhin werden die Anträge mit den vorgeschlagenen Maßnahmen gesammelt und vom lokalen Auswahlgremium nach eigenständig entwickelten Kriterien bewertet. Die am Höchsten bewerteten Projekte werden über das Dorfbudget kofinanziert. Die Kommunen dürfen dabei keine eigenen Projekte über das Dorfbudget fördern. Der Beginn der Maßnahmenumsetzung erfolgt, sobald das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser dem Antrag auf Förderung des Dorfbudgets zugestimmt hat. Die geförderten Projekte müssen durch einen Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

Die Stadtverwaltung wird die Fördermittel für das Dorfbudget voraussichtlich zeitlich gestaffelt beantragen, um die Möglichkeit zu nutzen, Projekte zu fördern, die sich im Laufe des späteren Dorfentwicklungsprozesses herauskristallisieren, ohne das gesamte Fördervolumen zur Einführung des Instruments auf einmal zu beanspruchen. Des Weiteren soll das neu zugrundeliegende lokale Auswahlgremium das Ziel verfolgen, möglichst gerecht in allen Stadtteilen innerhalb des Dorfverbundes Kleinstvorhaben zu ermöglichen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Dorfentwicklung im Rahmen eines Dorfverbundes leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen diverser strategischer Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. Durch die Dorfentwicklungsmaßnahmen werden attraktive Wohnquartiere erhalten und lebendige zukunftsfähige und familienfreundliche Dörfer entwickelt. Somit wird auch auf die Folgen des demografischen Wandels reagiert. Des Weiteren kann die Dorfentwicklung auch als Wirtschaftsförderung verstanden werden, da durch die Umsetzung der Maßnahmen die Auftragslage lokaler Unternehmen gestärkt wird. Im Rahmen der Umsetzung wird die Information der Öffentlichkeit und Einbindung der Bevölkerung im Rahmen eines Arbeitskreises die Beteiligung der Bürger sicherstellen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Beantragung der Fördermittel für das Dorfbudget beläuft sich auf 30.000 EUR (Förderbetrag). Hinzu kommt der städtische Eigenanteil von 10 %, welcher max. 3.000 EUR entspricht. Diese Mittel sind entsprechend in den städtischen Finanzhaushalt einzustellen. Wie bereits beschrieben, würde die Fördersumme gestaffelt über mehrere Jahre abgerufen werden, sodass der städtische Anteil nicht sofort in Gänze eingestellt werden müsste. Hierbei könnte z.B. einmal jährlich über 5 Jahre, ein Antrag beim ARL gestellt werden, sodass pro Jahr 6.600 EUR Förderung bereitgestellt werden würden. Für den städtischen Haushalt würde dies bei 10 %-iger Beteiligung, 600 EUR pro Jahr bedeuten.

So geht es weiter

Nach einem positiven Beschluss des Verwaltungsausschusses, soll ein Auswahlgremium etabliert werden, dessen primäres Ziel darin besteht, die beantragten Kleinstvorhaben im Dorfverbund zu prüfen und anschließend eine entsprechende Priorisierung zwecks Förderung vorzunehmen. Daraufhin stellt die Stadtverwaltung den erforderlichen Antrag für die Gewährung der Fördermittel beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser. Nach einem positiven Bescheid der Bewilligungsbehörde können die ersten Projekte nach den Vorgaben der ZILE-Richtlinie umgesetzt werden.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1 Ö - Auszug aus dem Entwurf der Neufassung der ZILE-Richtlinie 2023